

Ergänzende Studien- und Prüfungsordnung

für den Studiengang

B.A. Theologie/Soziale Arbeit im interkulturellen Kontext (TSA)

an der Internationalen Hochschule Liebenzell

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch das dritte Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 3. HRÄG), vom 1. April 2014 (GBl. vom 8. April 2014, S. 99), hat der Senat der Internationalen Hochschule Liebenzell am 07.10.2021 die nachstehende studiengangsspezifische Ordnung beschlossen.

Sie wurde zuletzt geändert durch Senatsbeschluss am 25.06.2025.

Der Rektor hat seine Zustimmung zur geänderten Fassung der studiengangsspezifischen Ordnung am 25.06.2025 erteilt.

Diese Ordnung tritt mit Veröffentlichung im IHL-Campus am 01.09.2025 in Kraft.

Änderungen, die nur die Struktur des Studiums und die Durchführung von Prüfungen betreffen, können vom Prüfungsausschuss beschlossen werden. Alle weiteren Änderungen bedürfen der Zustimmung des Senats.

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich und Umfang	2
§ 2 Studienabschluss	2
§ 3 Aufbau des TSA-Studiums.....	2
§ 4 Studienpraxis	3
§ 5 Mobilitätssemester	3
§ 6 Zusatzqualifikation in Erlebnispädagogik	3

§ 1 Geltungsbereich und Umfang

Die ergänzende Studien- und Prüfungsordnung gilt für den B.A.-Studiengang Theologie/Soziale Arbeit im interkulturellen Kontext. Sie gilt in der jeweils aktuellen Fassung. Das Studienkonzept B.A. TSA in der aktuell gültigen Fassung ist Teil dieser Ordnung.

§ 2 Studienabschluss

- (1) Mit dem erfolgreichen Studienabschluss wird der akademische Grad Bachelor of Arts Theologie/Soziale Arbeit im interkulturellen Kontext erreicht. Die Berufsbezeichnung lautet Sozialarbeiter/-in, Sozialpädagoge/-pädagogin und wird im Diploma Supplement ausgewiesen.
- (2) Für den Abschluss des Studiums ist der Erwerb von 240 ECTS-Leistungspunkten nachzuweisen.
- (3) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der Modulnoten gebildet. Die benoteten Module des Grundstudiums werden dabei einfach gewichtet, die des Hauptstudiums und die Bachelorarbeit doppelt.

§ 3 Aufbau des TSA-Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 8 Semester mit Grund- und Hauptstudium.
- (2) Durch das Grundstudium soll der oder die Studierende nachweisen, dass er oder sie das Studium mit Aussicht auf Erfolg fortsetzen kann und die inhaltlichen Grundlagen des Studienfachs sowie ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat.
- (3) Im Hauptstudium können durch die Wahl des nationalen oder internationalen Studienzweigs sowie von Wahlpflichtmodulen Studienschwerpunkte gesetzt werden.
- (4) Das Grundstudium besteht aus Pflichtmodulen. Das Hauptstudium ist in einen Pflichtbereich, 4 Wahlpflichtbereiche und einen Wahlbereich gegliedert.
- (5) Pflicht- und Wahlpflichtmodule müssen mit Prüfung abgeschlossen werden. Wahlmodule können auch nur mit qualifizierter Teilnahme abgeschlossen werden.
- (6) Die Anzahl der notwendigen Prüfungen für den Studienerfolg ist im Studienkonzept B.A. TSA in der aktuell gültigen Fassung ersichtlich.
- (7) Zur Anmeldung der Bachelorarbeit ist der Erwerb von 150 ECTS-Leistungspunkten nachzuweisen.

§ 4 Studienpraxis

- (1) Obligatorisch zum Studiengang B.A. Theologie/Soziale Arbeit im interkulturellen Kontext gehören im ersten Fachsemester ein Sozialpraktikum im Rahmen von Modul B4104 Einführung in die Handlungsfelder der Sozialen Arbeit sowie ein Praxissemester (Modul B2602) wahlweise im fünften oder sechsten Fachsemester.
- (2) Im internationalen Studienzweig soll das Praxissemester im Ausland absolviert werden. Die Einzelheiten sind in der Modulbeschreibung B2602 und Praxissemesterordnung geregelt. Das Praxissemester wird im Bachelorzeugnis vermerkt.

§ 5 Mobilitätssemester

- (1) Im dritten Semester kann der oder die Studierende zwischen dem nationalen und internationalen Studienschwerpunkt wählen.
- (2) Verpflichtender Bestandteil des internationalen Studienschwerpunkts ist ein Mobilitätssemester im Ausland. Das Mobilitätssemester soll wahlweise im fünften oder sechsten regulären Fachsemester absolviert werden.
- (3) Ein Mobilitätssemester ist auch an einer deutschen Hochschule möglich.

§ 6 Zusatzqualifikation in Erlebnispädagogik

Im Wahlbereich des Hauptstudiums können Studierende zusätzlich das Zertifikat Erlebnispädagoge/Erlebnispädagogin (IHL) im Umfang von 20 ECTS-Leistungspunkten erwerben, welches den Anforderungen des Bundesverbandes für Individual- und Erlebnispädagogik e.V. entspricht. Die dafür notwendigen Module im Bereich Erlebnispädagogik sind im aktuell gültigen Studienplan B.A. TSA aufgeführt.